



## Merkblatt Einbürgerung

Das neue Eidgenössische Bürgerrechtsgesetz ist ab 1. Januar 2018 gültig. Das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Schwyz wurde vom Stimmvolk am 27. November 2011 angenommen. Die Gesuchsunterlagen für die ordentliche Einbürgerung erhalten Sie bei der Gemeinde Wollerau.

### Gesetzliche Grundlagen

Eidg. Bürgerrechtsgesetz (BüG)  
Eidg. Bürgerrechtsverordnung (BüV)  
Kant. Bürgerrechtsgesetz (KBüG)  
Kant. Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

### Einbürgerungsvoraussetzungen

Es wird unterschieden zwischen einer ordentlichen und einer erleichterten Einbürgerung. Die ordentliche Einbürgerung wird im Kanton Schwyz erstinstanzlich von den Gemeinden geprüft. Die erleichterte Einbürgerung beginnt auf Bundesebene und wird zusätzlich von den kantonalen Stellen geprüft. Die Gemeinden sind nicht involviert. Die erleichterte Einbürgerung ist deshalb auch kostengünstiger.

### Erleichterte Einbürgerung

Formelle Kriterien

(Art. 21 Eidg. Bundesgesetz)

Nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung gestellt werden, wenn sie oder er

- seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer lebt und
- sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs

oder

- Personen der dritten Ausländergeneration

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

<http://www.sem.admin.ch/content/sem/de/home/themen/buergerrecht/faq.html>

### Ordentliche Einbürgerung

Formelle Kriterien

#### Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)

- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt muss jedoch mindestens 6 Jahre betragen.
- Niederlassungsbewilligung C  
Anrechenbare Aufenthaltstitel:  
Jahre mit C- oder B-Bewilligung werden ganz angerechnet  
Jahre mit F-Bewilligung werden halb angerechnet  
Jahre mit N- oder L-Bewilligung werden nicht angerechnet  
(Für die anrechenbaren Aufenthaltstitel können die Gesuchsteller beim kantonalen Migrationsamt um ein Bestätigungsschreiben nachsuchen)

- Eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger:  
Fünfjähriger Aufenthalt in der Schweiz und dreijährige Dauer der eingetragenen Partnerschaft

### **Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)**

- Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Wohngemeinde

Materielle Kriterien

#### **Deutschkenntnisse**

Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

- deutscher Muttersprache ist; oder
- während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt; oder
- über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt; oder
- über ein Sprachdiplom einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung verfügt, welches Deutschkenntnisse auf den geforderten Referenzniveaus ausweist

#### **Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse**

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, des Kantons Schwyz und der Gemeinde Wollerau verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- Geschichte und Geografie
- Demokratie und Föderalismus
- politische Rechte
- soziale Sicherheit
- Schule und Ausbildung

**Achtung: Die Nachweise über Deutschkenntnisse sowie Gesellschaft und Politik müssen jeweils zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vorliegen.**

#### **Anerkannte Bildungseinrichtungen**

Folgende vom Departement des Innern anerkannte Bildungseinrichtungen bieten Kurse und Prüfungen über die Grundkenntnisse Gesellschaft und Politik an:

- Berufsbildungszentrum BBZ Pfäffikon, Schützenstrasse 15, 8808 Pfäffikon SZ  
055 415 13 00, [www.bbzp.ch](http://www.bbzp.ch)
- Berufsbildungszentrum BBZ Goldau, Zaystrasse 44, 6410 Goldau  
041 855 27 77, [www.bbzg.ch](http://www.bbzg.ch)

Für den Erwerb des Sprachdiploms bietet z.B. die Bezirksschule Küssnacht eine telc Kombinationsprüfung B1/B2 (Sprachnachweis für die Einbürgerung) an:

- Bezirksschulen, Oberdorf 67, 6403 Küssnacht am Rigi  
041 854 50 80, [www.integration-kuessnacht.ch](http://www.integration-kuessnacht.ch)

#### **Finanzielle Verhältnisse**

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- das Betreibungsregister in den letzten fünf Jahren keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist
- alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind

- in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt worden ist
- die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind
- Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen

## **Leumund**

Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachgekommen ist.

Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist
- der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über CHF 1'000 verurteilt wurde
- gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist
- ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen

## **Integration**

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

a) erfolgreich integriert ist:

- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Verständigung in einer Landessprache im Alltag in Wort und Schrift
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners und/oder der minderjährigen Kinder

b) mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist:

- Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz
- Pflege von Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern

c) keine Gefährdung der Inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung in folgenden Bereichen:

- Terrorismus
- gewalttätiger Extremismus
- organisierte Kriminalität
- verbotener Nachrichtendienst

## **Kinder**

Die unmündigen Kinder der Gesuchstellenden werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen. Kinder, welche das 15. Lebensjahr (16 Jahre) erreicht haben, müssen schriftlich zustimmen.

Kinder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr (9 Jahre) können selbständig, mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, ein Einbürgerungsgesuch stellen. Die Einbürgerungsbehörde hat die Urteilsfähigkeit der minderjährigen Person zu prüfen. Stellt ein Kind, welches keine 7 Jahre Schulzeugnisse nachweisen kann und nicht deutscher Muttersprache ist selbständig ein Einbürgerungsgesuch, kann die Einbürgerungsbehörde einen Deutschttest verlangen. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (16 Jahre) wird auf die Standortbestimmung Gesellschaft (Nachweis der gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse) verzichtet.

## **Verfahren**

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt der Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

## **Erwerb des Gemeindebürgerrechts**

Der Antrag auf Erhalt des Bürgerrechts ist bei der Wohngemeinde einzureichen. Bei Abgabe der Unterlagen an den Gesuchsteller wird eine Gebühr von CHF 90 erhoben. Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen wird ein Kostenvorschuss von CHF 500 fällig. Beide Beträge werden den Gesamtkosten

der Einbürgerungsgebühr angerechnet. Sind die Kriterien aufgrund der Akten erfüllt, werden die Personalien im Amtsblatt und im Höfner Volksblatt publiziert. Innert 20 Tagen kann jedermann zu den Einbürgerungsgesuchen beim entsprechenden Gemeinde- bzw. Bezirksrat Einwände oder Bemerkungen anbringen (§ 8 Abs. 2 KBüG, SRSZ 110.100). Personen, die Einwände oder Bemerkungen anbringen, haben im Einbürgerungsverfahren keine Parteistellung (§ 8 Abs. 3 KBüG).

Jeder Gesuchsteller ist von der Einbürgerungsbehörde der Gemeinde Wollerau persönlich anzuhören. Die Anhörung erfolgt in Schweizerdeutsch. Die Einbürgerungsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Präsident
- 6 Parteivertreter und Gemeinderäte (CVP, FDP, SP, SVP und IG FWW)
- 1 beratendes Mitglied der Verwaltung

An der Anhörung werden die persönlichen Verhältnisse sowie die gesellschaftliche, kulturelle und politische Integration geprüft. In der Gemeinde Wollerau ist die Einbürgerungsbehörde ermächtigt, über die Erteilung des Bürgerrechts abschliessend zu entscheiden. Sie beschliesst darüber nach der Anhörung aufgrund des persönlichen Gesprächs und den vorliegenden Akten.

### **Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung**

Bei positiver Beurteilung durch die Einbürgerungsbehörde der Gemeinde Wollerau wird das Gesuch an das Departement des Innern des Kantons Schwyz weitergeleitet. Dieses beantragt beim Bundesamt für Migration in Bern die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

### **Erwerb des Kantonsbürgerrechts**

Nach Erhalt der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung entscheidet der Kantonsrat endgültig über das Gesuch. In der Regel geschieht dies in Form eines Sammelbeschlusses viermal jährlich. Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Kantonsrat wird den Neubürgern die Bürgerrechtsurkunde übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Verfahren abgeschlossen und der Gesuchsteller ist Schweizer Bürger.

### **Kosten**

Allgemeine Kosten:

- Gebühren für Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigungen, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregisterauszug etc.)
- Gemeinde: CHF 2'150 Einzelperson (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)  
CHF 2'700 Ehepaare  
CHF 150 zusätzlich, bei Einbezug eines Kindes (minderjährig)
- Bund: Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bis ca. CHF 300
- Kanton: CHF 500 (Einzelpersonen) bis CHF 1'000 (Personen mit Kindern). Auskunft erteilt das Departement des Innern, Schwyz.

In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.

### **Dauer des Verfahrens**

Das Verfahren dauert von der Einreichung des Gesuches bis zur Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts zwischen 1 und 2 Jahren. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

### **Informationen im Internet**

[www.wollerau.ch](http://www.wollerau.ch)

[www.sz.ch](http://www.sz.ch)